

# **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

## **der 22. Änderung**

## **des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven**

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit-und Fahrverein St. Martin II “

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„Beschluss der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes*

*Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die beabsichtigt bauliche Erweiterungen der vereinseigenen Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins St. Martin II. Die vorgesehenen Flächen für diese Erweiterungen sind momentan planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Da die Erweiterungen gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind, hat der Reitverein St. Martin die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB zu genügen, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

48268 Greven, den 24.11.2022

Dietrich Aden  
Bürgermeister